

Satzung

der

„Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft
um das Pferd e.V. (GWP)“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

„Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft um das Pferd e.V. (GWP)“

(2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(3) Sitz des Vereins ist Göttingen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die bundesweite Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet der Züchtung, Ernährung und Haltung des Pferdes.

(2) Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit den Bundes- und Landesministerien, deren nachgeordneten Behörden, landwirtschaftlichen Organisationen, Verbänden sowie mit allen am Pferd interessierten Unternehmen verwirklicht durch

- a. Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Bereich der Zucht, Ernährung und Haltung von Pferden;
- b. Förderung von Studenten und Doktoranden in ihrer Ausbildung, vor allem im Spezialgebiet der Pferdezücht, -ernährung und -haltung;
- c. Förderung von Vortragsveranstaltungen, in denen über den Stand von wissenschaftlichen Arbeiten sowie über neue Aufgaben und Probleme der Praxis berichtet wird;
- d. Förderung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;

- e. Organisation von und Beihilfen zur Besichtigungen von Einrichtungen der Pferdezucht;
 - f. Unterstützung wissenschaftlicher Institute, die auf dem Gebiet der Pferdezucht, -ernährung und –haltung arbeiten, hinsichtlich der Verbesserung der Forschungseinrichtungen;
- (3) Die für die Erfüllung dieser Aufgaben nötigen Geldmittel werden vom Verein durch die regelmäßigen Jahresbeiträge der Mitglieder und Spenden aufgebracht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein besonderes Interesse am Pferd hat, sofern sie aufgrund dieser Satzung ihren Beitritt erklärt und der Beitritt durch den Vorstand angenommen wird.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge ist grundsätzlich dem freien Ermessen der Mitglieder überlassen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Mindestbeitrag beschließen. Für die ersten zwei Jahre nach der Gründung des Vereins gelten folgende Mindestjahresbeiträge:
- a. Für natürliche Personen DM 50,--
 - b. Für juristische Personen, insbesondere Vereine DM 100,--
 - c. Für Wirtschaftsunternehmen DM 250,--
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind erstmalig innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme, im Übrigen am 20. Januar oder dem nächst folgenden Werktag eines jeden Jahres zu entrichten. Die Quittung des gezahlten Mitgliedsbeitrages gilt als Mitgliedskarte.

- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres aufgrund schriftlicher, unter Wahrung einer halbjährlichen Kündigungsfrist an den Verein zu richtender Erklärung gekündigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, und zwar jeder für sich allein, den Verein nach außen zu vertreten (§ 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Auswahl der zu fördernden Projekte bzw. Personen
 - b. Festlegung von Art und Umfang der Förderung
 - c. Förderung von Fortbildungs- und anderen Veranstaltungen
- (5) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von 14 Tagen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Vertreter zu einer vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die zur laufenden Führung der Geschäfte erforderlichen Beschlüsse werden

mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (6) Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen, sowie dies notwendig ist, und bestimmt Art und Umfang ihrer Aufgaben. Die Bestellung erfolgt höchstens für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit möglich.
- (7) Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäftsaufgaben auf ehrenamtlich tätige oder angestellte dritte Personen übertragen. Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse sind schriftlich festzulegen.
- (8) Zur Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden bei der Führung des Vereins kann der Vorsitzende die Vorstandsmitglieder zu Sitzungen des Vorstandes einberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme von Erklärungen in die über die Vorstandssitzung anzufertigende Niederschrift zu verlangen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Über die Art der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder können auf Antrag gemäß Vorstandsbeschluss unter Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung erstattet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) stattzufinden. Ihre Einberufung durch den Vorsitzenden muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Drittel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr)

- b. Abnahme der Jahresrechnung (Kassenbericht) und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Verlesung des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c. Festlegung von Mindestjahresbeiträgen der Mitglieder
 - d. Bewilligung außerordentlicher Ausgaben
 - e. Bewilligung der Art der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der nächsten Jahresrechnung und der Kassenführung
 - g. Wahl des Vorsitzenden des Vereins nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 3
 - h. Satzungsänderung
- (4) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch darf sein Vertreter nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Juristische Personen bezeichnen eine natürliche Person, die ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlhandlungen in der Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen ist ein weiterer Wahlgang (geheim) erforderlich.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform im Protokoll des Vereins niedergeschrieben und sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer gegenzuzeichnen.
- (9) Mitgliederversammlungen sowie Abstimmungen und Wahlen können auch durch geeignete elektronische Mittel (Medien) durchgeführt werden.

§ 9

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern Personen erklären, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Pflichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es zur Förderung der Forschung um das Pferd bzw. für kulturelle Belange um das Pferd verwendet.

§ 11

Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, sofern das vom Finanzamt wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht als Voraussetzung für die Eintragung in das Vereinsregister gefordert wird.

Verden/Aller, den 24. Juni 2013